

Bericht zu den Einwendungen

Personenunterführung Bachstrasse

Bau-Nr. 15056

Auflageexemplar

Einwendungen gemäss § 13 Strassengesetz

Inhalt

1	Vorbemerkungen	3
	1.1 Mitwirkung der Bevölkerung	3
	1.2 Projektbeschreibung	3
2	Einwendungen	4
3	Schlussbemerkungen	10

1 Vorbemerkungen

1.1 Mitwirkung der Bevölkerung

Gemäss § 13 des kantonalen Strassengesetzes (StrG) sind die Projekte der Bevölkerung vor der Kreditbewilligung zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Das Projekt «Personenunterführung Bachstrasse» wurde vom 9. Juni 2023 bis 10. Juli 2023 im Sinne von § 13 StrG öffentlich aufgelegt. Interessierte Personen konnten sich über das geplante Bauvorhaben orientieren und dagegen Einwendungen erheben.

Insgesamt sind 9 Einwendungen mit 26 Anträgen eingegangen.

Von den 26 Anträgen werden 3 Anträge ganz und 2 Anträge teilweise berücksichtigt. 13 Anträge werden nicht berücksichtigt. 8 weitere Anträge betreffen nicht das unterbreitete Projekt PU Bachstrasse sondern die Bachstrasse und/oder das Drittprojekt Mythenquai mit Bau-Nr. 00308.

Im vorliegenden Bericht wird zu allen Einwendungen gesamthaft Stellung genommen.

1.2 Projektbeschreibung

Das der Bevölkerung zur Stellungnahme unterbreitete Projekt PU Bachstrasse beinhaltet unter anderem folgende Massnahmen:

- Erstellen einer barrierefreien und sowohl in Längs- wie auch in Querichtung deutlich attraktiveren Verbindung für den Fuss- und Veloverkehr zwischen Wollishofen und dem See durch den Bau einer breiteren und höheren Unterführung als heute bestehend.
- Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes dank neuen, beidseits hindernisfreien Zugängen, mit Rampenneigungen von maximal 10 % und mit bestmöglichen Zwischenpodesten.
- Verbesserung der Verkehrssituation durch das Schaffen von deutlich mehr Platz und übersichtlicheren Verhältnissen.
- Verbesserung des Sicherheitsgefühls in der Unterführung durch neue Platz- und Lichtverhältnisse.
- Aufwertung der im westlichen Teil angrenzenden, parkähnlichen Grünfläche dank landschaftsarchitektonischer Begleitplanung.
- Teilrückbau des ERZ-Regenbeckens zur Ermöglichung der westlichen Rampe sowie Ersatz und Neubau zahlreicher Werkleitungen im Projektperimeter

2 Einwendungen

Einwendung:

Die neue Unterführung sollte zur Verlangsamung des Veloverkehrs mit Schranken ausgestattet werden. Auch andere Massnahmen zur Begrenzung der Geschwindigkeit des Veloverkehrs auf z.B. 10 km/h seien angebracht (z.B. Tempo-Beschilderung).

Stellungnahme:

Pauschale Tempolimiten oder Schranken sind dank der neu geschaffenen, übersichtlicheren Situation sowie dank den grosszügigeren Platzverhältnissen nicht mehr erforderlich und würden den Verkehrsfluss unnötig verlangsamen und die Kapazität unverhältnismässig stark einschränken.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung:

Eine neue Breite von 3.5 m - 4.0 m sei besser als die projektierte Breite von 5.20 m. Eine nur geringe Verbreiterung sei kostengünstiger und es würde die Verkehrssicherheit in den Rampen und in der Unterführung aufgrund des daraus folgenden, geringeren Tempos des Veloverkehrs erhöhen.

Stellungnahme:

Das Schaffen einer barrierefreien Unterquerung der SBB-Gleise und des Mythenquais sowie das gleichzeitig bestmögliche Berücksichtigen der Velobedürfnisse erfordern das volle Ausnutzen der maximal zur Verfügung stehenden Breite von 5.20 m. Eine Verbreiterung auf 3.5 m - 4.0 m gegenüber den aktuell bestehenden 3.0 m wäre zu wenig, als dass sich die Situation wesentlich verbessern würde, oder dass sich ein Bauprojekt hierfür lohnen würde.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Das Projekt entspreche nicht den Standards einer Velovorzugsroute (VVR), diese seien konsequent umzusetzen.

Stellungnahme:

Aufgrund der Randbedingungen der Unterführung sowie der Rampen und aufgrund der Situation, dass der Platz von Velofahrenden, Zufussgehenden und Personen mit eingeschränkter Mobilität geteilt werden muss, können die Anforderungen an eine VVR im vorliegenden Projekt nicht vollständig erfüllt werden.

Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.

Einwendung:

Mischverkehr gelte es strikt zu vermeiden. Der Velo- und Fussverkehr seien aus Sicherheitsgründen sowohl in der Unterführung als auch auf den Rampen getrennt voneinander zu führen, entweder mittels Markierung oder baulichen Massnahmen.

Stellungnahme:

Die projektierte Breite von 5.20 m enspricht dem maximal Möglichen und ist gegeben durch verschiedenste Randbedingungen.

Die Breite von 5.20 m bietet Platz für vier Benutzende gleichzeitig und deckt somit die am häufigsten zu erwartendenden Begegnungsfälle «2x Velo und 2x Fussgänger/in» sowie «3x Velo und 1x Fussgänger/in» ab.

Mittels Markierungen wird der Verkehr so gut wie möglich entflochten. Eine komplette, durchgehende Entflechtung ist verkehrstechnisch aufgrund der Anschlusspunkte jedoch nicht möglich.

Schwellen oder andere Massnahmen zur Trennung von Fuss- und Veloverkehr führen bei einer Breite von 5.20 m nicht zu einer Verbesserung der Situation, sondern schränken die Flexibilität der Nutzenden zu stark ein.

In der vorgenommenen Interessenabwägung wird dem Mischverkehr, der mit lokaler Markierung bestmöglich entflechtet geführt wird, der Vorzug gegeben gegenüber einem strikten Trennen von Fuss- und Veloverkehr.

Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.

Die Anschlüsse des Veloverkehrs an die Albisstrasse und an das Mythenquai seien sicherzustellen und vom Fussverkehr zu trennen. Die Zufahrt von der Albisstrasse über die Querungshilfe auf den Vorplatz sei auf 2.0 m aufzuweiten. Die Wegfahrt Richtungs Albisstrasse soll auf direktem Weg ermöglicht werden. Der Fuss- und Veloverkehr auf dem Vorplatz seien voneinander zu trennen. Die Anbindung der Bachstrasse an den Mythenquai sei zu verbessern durch das Aufheben der Parkplätz auf der Bachstrasse.

Stellungnahme:

Die Anschlüsse des Projekts sind bestmöglich gelöst unter Berücksichtigung der lokalen Gegegebenheiten und Abwägung der Interessen aller Verkehrsbeteiligten. Die geforderte Zufahrtsbreite von 2.0 m wird aufgenommen durch die Anpassung des im Auflageplan gezeichnetes Fussgängerstreifens, dessen Breite um 50 cm von ca. 7.0 m auf ca. 6.5 m reduziert wird

Die Wegfahrt in Richtung Albisstrasse und deren Querung mittels Velofurt durch die angepasste Insel ist bestmöglich gegeben. Eine niveaugleiche und gleichzeitig kreuzungsfreie Trennung von Fuss- und Veloverkehr auf dem Vorplatz ist nicht möglich.

Massnahmen in der Bachstrasse sind nicht Teil des vorliegenden Projekts.

Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.

Einwendung:

Das vorgeschlagene Projekt führe zu unnötigem Verlust von Bäumen und Naturflächen. Die Umgestaltung der parkähnlichen Grünfläche solle verhindert oder zumindest minimiert werden.

Stellungnahme:

Im Projekt wurden Interessen von Menschen mit eingeschränkter Mobilität, Personen mit Kinderwägen, von Velofahrenden mit Anhängern sowie das gleichzeitige Verbessern der Situation für den übrigen Fuss- und Veloverkehr, höher gewichtet als der Verlust eines kleinen Anteils der bestehenden, parkähnlichen Grünfläche. Die Reduktion derGrünfläche wird im vorliegenden Projekt gezielt so gering wie möglich gehalten. Der Baumbestand bleibt gesamthaft betrachtet unverändert und mittels Landerwerb kann bisher ungenutze Fläche als Teil der im Projekt neu gestalteten, parkähnlichen Grünfläche gestaltet werden.

Die Einwendung ist im aufgelegten Projekt bereits berücksichtigt.

Der südlich der Rampe auf der Seite Wollishofen zu fällende Baum sei in unmittelbarer Nähe zu ersetzen, beispielsweise durch das Pflanzen einer neuen Baumreihe am nördlichen Rand der seeseitigen Rampe, also zwischen Rampe und Bachstrasse.

Stellungnahme:

Der Baumbestand bleibt gesamthaft betrachtet unverändert.

Die auf der Seite Bachstrasse gegebenen Platzverhältnisse sind jetzt bereits stark begrenzt und erlauben das Pflanzen einer neuen Baumreihe nicht.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung:

Für die Zeitdauer, in der die Unterführung infolge der Bauarbeiten nicht benutzbar ist, seien auf der naheliegenden Ausweichroute via SBB-Überführung und anschliessend oberirdisch über das Mythenquai Massnahmen zu treffen zur Erhöhung der Kapazität und Sicherheit auf der Ausweichroute.

Im Wesentlichen sei Veloverkehr auf den Trottoirs der Seestrasse im Abschnitt zwischen der Unterführung und der Einmündung in den Mythenquai zu erlauben. Zur anschliessenden Querung des Mythenquais sei im Weiteren die Mittelinsel baulich zu vergrössern sowie die Grünphase zu verlängern.

Stellungnahme:

Die Trottoirs auf der Seestrasse werden im Bauzustand infolge Ausweichverkehr auch vermehrt von Zufussgehenden benutzt werden. Die Trottoirs sind leider nicht breit genug, um sie gleichzeitig auch für den Veloverkehr freizugeben. Weiter können infolge des grossen Höhenunterschied zur tieferliegenden Strasse die Trottoirs nicht vorübergehend verbreitert werden. Auf der Ausweichroute via der stadtauswärts gelegenen SBB-Überführung muss der Veloverkehr deshalb so wie heute auf der Strasse geführt werden.

Als alternative Ausweichroute kann die Unterführung beim Bahnhof Wollishofen benutzt werden.

Ein separtes Projekt zur Markierung von Velostreifen im Rahmen von Sofortmassnahmen auf der Seestrasse im Abschnitt zwischen der Unterführung bis zur Einmündung in den Mythenquai befindet sich in Prüfung.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Die stark genutzte Erschliessung der Grundstücke, Kat. WO6465 und WO6466 über die Bachstrasse sei im vorliegenden Projekt nicht geklärt. Die Erschliessung gelte es aufrechtzuerhalten.

Das Projekt habe weiter einschneidene Einwirkungen auf den Vorplatzbereich des Wohnteils Bachstrasse 15 (Kat. Nr. WO 6466) und die Garageneinfahrt sowie die Parkplätze der Bachstrasse 9 und 11 (Kat. Nr. WO 6465). Ein Verzicht auf den Vorplatzbereich sowie auf die heutigen Parkierflächen und Vorplätze der Garagen sei undenkbar.

Stellungnahme:

Die Eigentümerin der Parzellen WO 6465 und 6466 ist als direkt angrenzende Partei unmittelbar betroffen vom vorliegenden Projekt. Die geäusserten Anliegen werden entsprechend in bilateraler Absprache verhandelt.

So wird die Rampe auf der Seite Bachstrasse in zwei Etappen ausgeführt, wovon die erste Etappe die Erschliessung von WO 6465 und WO 6466 nur geringfügig einschränkt. Die zweite Etappe wird terminlich erst später und zeitlich koordiniert im Einverständnis mit der Eigentümerin von WO 6465 und WO 6466 umgesetzt.

Für die Umsetzung des Schwenkers nach der Rampe auf die Bachstrasse wird die Stadt Land erwerben von der Parzelle WO 6466.

Die Einwendung wird berücksichtigt.

Weitere Anträge:

Mehrere Anträge betreffen die infolge des Neubaus Mythenquai 349a-353 (Karmon AG) und infolge des Projekts PU Bachstrasse neu entstehende Situation auf der Bachstrasse bzw. deren Einmündung in den Myhtenquai.

Im Wesentlichen würden die neue PU Bachstrasse bzw. deren seeseitige Rampe infolge ihrer Verbreiterung auf Kosten der Breite der Bachstrasse zusammen mit dem Mehrverkehr infolge des Neubaus Mythenquai 349a-353 das Sicherheitsrisiko für alle Verkehrsteilnehmenden auf der Bachstrasse selber sowie im Bereich deren Ein- und Ausfahrt vom/zum Mythenquai verschärfen.

Die Anträge diesbezüglich fordern zahlreiche, teils konkurrierende Massnahmen: Umsetzen von Massnahmen zum Gewährleisten der Erschliessung des Neubaus Mythenquais 349a-353, Änderungen an den Trottoirs beidseits der Bachstrasse, Aufhebung der bestehenden Parkplätze an der Bachstrasse, Verschiebung der Publibike-Station an der Bachstrasse, Einführen einer Begegnungszone / Tempo 20, Verhindern von Autoverkehr, der sich auf Parpkplatzsuche in der Bachstrasse verirrt, komplettes Fahrverbot für Autos/Motorräder ausgenommen Anwohner, etc.

Stellungnahme:

Es ist zu erwarten, dass als Folge des Neubaus Mythenquai 349a-353 in der Bachstrasse ein erhöhtes Verkehrsaufkommen entsteht, und dass dies zusammen mit der verbreiterten Rampe zu Risiken bezüglich der Verkehrssicherheit in der jetzt bereits relativ schmalen Bachstrasse führen kann. Die neu entstehende Situation in der Bachstrasse wird geprüft . Diese Prüfung und allenfalls folgende Massnahmen sind jedoch nicht Teil des vorliegenden Projekts.

Wie die Bachstrasse selber ist auch die Eimündungssituation der Bachstrasse in den Mythenquai nicht Teil des vorliegenden Projekts.

Der Bedarf nach allenfalls weiter erforderlichen Massnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit in der Bachstrasse wird mit einem Projekt geprüft, das verfahrenstechnisch nicht zusammenhängt mit dem hier vorliegenden Projekts, welches hauptsächlich dem Erstellen einer barrierefreien und gleichzeitig langsamverkehrsfreundlicheren Personenunterführung dient.

Die Einwendungen betreffen nicht das vorliegende Projekt.

3 Schlussbemerkungen

Der vorliegende Bericht liegt gemäss § 13 Abs. 3 StrG während 60 Tagen zur Einsichtnahme öffentlich auf. Der Zeitpunkt der Auflage wird im städtischen Amtsblatt «Tagblatt der Stadt Zürich» bekannt gegeben.

Das Projekt wird durch den Stadtrat festgesetzt und vor der Projektfestsetzung gemäss §§ 16 und 17 StrG (Planauflage- und Einspracheverfahren) öffentlich aufgelegt und bekannt gemacht.

Zürich, 15. August 2023/ sir

Leitung Geschäftsbereich Werterhaltung

Hannes Schneebeli